Abend-Ausgabe

Preis für Berlin 20 Pfg.

Deutsche Allgemeine Zeitung

60. Jahrg.

Erscheint wochentags zweimal, Sonntags und Montags einmal. — Sie bringt täglich eine Unterhaltungsbeilage; ferner in der Sonntags-Nummer eine illustrierte Beilage mit Bildern aus der Zeitgeschichte und in der Mittwochs-Nummer abwechselnd eine Modenbeilage in Buntdruck und eine Kunstbeilage. Außerdem erscheinen in täglich wechselnder Folge die Beilagen: „Wirtschaft und Recht", „Kraft und Stoff", „Der Weltverkehr", „Die Welt der Frau", „Lehren und Lernen", „Reisen und Wandern".

Montag, 31. Januar 1921

Bezugspreis vierteljährlich Mk. 36,—. Bestellung bei allen Postanstalten. Täglich einmalige Zusendung unter Streifband innerhalb Deutschlands vierteljährlich Mk. 60,—; ins Ausland Mk. 100,—. Einzelpreis für die Morgenausgabe 30 Pfg., für die Abendausgabe 20 Pfg. Preis für die 33 mm breite mm-Anzeigenzeile Mk. 1,50, für die 67 mm breite Reklamezeile Mk. 4,50. Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin SW 48, Wilhelmstr. 30-32. Fernsprecher: Geschäftsstelle Kollendorf 5960—88. Schriftleitung Kollendorf 4783—88.

Nr. 50

Die Entwaffnungs- und Entschädigungsnote.

Der Plan Fochs durchgedrungen. — 42 Jahre Schuldknechtschaft.

Der Text des auf der Pariser Konferenz geschlossenen Abkommens der Alliierten, aus dem wir in unserer Sonntagsausgabe nach Pariser Quellen Einzelheiten bereits wiedergegeben haben, ist mit einem Begleitschreiben dem Präsidenten der deutschen Friedensdelegation in Paris, v. Mutius, übergeben worden. Die Note ist gestern im Auswärtigen Amt in Berlin eingegangen.

Die Note besteht aus drei Teilen: dem Begleitschreiben, einem Annex, der die Entwaffnung, und einem Annex, der die Entschädigung betrifft. Bemerkenswert ist, daß das Begleitschreiben und der Teil, der die Entwaffnung betrifft, in französischer Sprache, der Teil, der die Entschädigung betrifft, in französischer und englischer Sprache überreicht wurden.

Das Reichskabinett trat unter Vorsitz des Reichspräsidenten heute um 12 Uhr zu einer Sitzung zusammen. Der Minister des Auswärtigen erstattete Bericht über die Note des Obersten Rats vom 29. d. M. Für heute nachmittag ist für die Beratung der Note eine zweite Kabinettssitzung anberaumt worden.

In parlamentarischen Kreisen wird die Lage ebenfalls sehr ernst beurteilt.

Das Begleitschreiben Briands.

Paris, 31. Januar. (E. E.)

Die Herrn von Mutius übergebene Note ist von einem Schreiben Briands begleitet, in dem es heißt:

Herr Präsident!

Die Konferenz der Alliierten tagte in Paris vom 24. bis 29. Januar und faßte folgende Beschlüsse:

1. Bezüglich der Entwaffnung billigen die Alliierten den in der Versailler Note formulierten Beschluß.

2. Was die Entschädigung betrifft, billigen die Alliierten die in dem ebenfalls beigeschlossenen Dokumente formulierten Vorschläge.

Die Alliierten haben zu wiederholten Malen und heute wiederum für die Entwaffnung neue Fristen zugestanden, indem sie den Schwierigkeiten Rechnung tragen, denen die deutsche Regierung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage begegnet. Sie sind der festen Zuversicht, daß die deutsche Regierung die Alliierten, welche ihre früher gefaßten Beschlüsse bestätigen, nicht in die Notwendigkeit versetzen werde, die schwere Lage ins Auge zu fassen, die entstehen würde, wenn Deutschland darauf beharre, seinen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Geeignete Vertreter der deutschen Regierung werden eingeladen werden, sich Ende Februar mit den Vertretern der alliierten Regierungen in London zu begegnen. Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner hohen Wertschätzung.

Aristide Briand.

Die Entwaffnungsnote.

Militärische Bestimmungen.

1. **Reichswehr** (100 000 Mann-Heer).

a) Gesetzgebung. Der letzte von der Deutschen Regierung eingebrachte Entwurf eines Reichswehrgesetzs ist noch nicht verabschiedet. Er zeigt überdies erhebliche Lücken, namentlich hinsichtlich der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht, die zwar für das Reich, nicht aber für jedes einzelne deutsche Land ausdrücklich ausgesprochen ist. Auch sind darin „Ergänzungstruppen" und andere nicht näher bezeichnete militärische Organisationen vorgesehen.

b) Organisation. Die Stärken gewisser Formationen und eine beträchtliche Anzahl militärischer Angestellten sind nicht in dem Hunderttausendmannheer einbegriffen. Die Zahl der Offiziere und militärischen Angestellten der Zentralverwaltung (Reichswehrministerium und die ihm angegliederten Verwaltungen) übersteigt weit die vom Vertrag zugelassene Zahl (916 statt 300).

2. Ablieferung und Zerstörung von Kriegsmaterial.

Ungeachtet der hohen Zahlen des tatsächlich abgelieferten und zerstörten Materials ist die Entwaffnung Deutschlands noch weit davon entfernt, beendet zu sein. Insbesondere ist ein beträchtliches Zuviel vorhanden, das darauf beruht, daß mit der Herabsetzung der Heeresstärke auf hunderttausend Mann die Ablieferung des dieser Herabsetzung entsprechenden Materials nicht Schritt gehalten hat: Eine große Menge von Material ist bei den Truppenkörpern, in den Depots und Arsenalen angehäuft. Insbesondere will die Deutsche Regierung als Ersatz- und Uebungsmaterial Bestände von Kriegsgerät behalten, die die im Vertrage festgesetzten weit übersteigen; endlich sind zahlreiche Waffen noch in den Händen der Zivilbevölkerung.

Anderseits hat sich die Deutsche Regierung in ihrer Note vom 24. Dezember geweigert, die Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 8. November auszuführen; sie hat die Auslieferung des Artilleriematerials von Küstrin und Lötzen-Boyen sowie der schweren Artillerie für Königsberg, soweit sie die von der Kontrollkommission zugestandene übersteigt, hinausgeschoben. Die Deutsche Regierung hat in der Note vom 5. Januar verlangt, zur Armierung von Landbefestigungen bedeutende Materialmengen, die im Vertrage nicht vorgesehen sind, behalten zu dürfen, darunter namentlich 2600 Maschinengewehre, eine Zahl, die höher ist, als die dem Hunderttausendmannheer zugestandene Menge.

Die Deutsche Regierung hat sich geweigert, die Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 27. Dezember auszuführen und hat gegen diese Entscheidung an die Alliierten Regierungen appelliert. Sie hat dadurch die Auslieferung des nicht zugestandenen Materials der Seebefestigungen verzögert; sie will 1086 Geschütze anstatt 420 behalten, die die Kontrollkommission zugelassen hat.

Ferner sind die Schließung der Anlagen und Werkstätten zur Anfertigung von Kriegsmaterial, wie sie Artikel 168 des Vertrages vorsieht, sowie die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung der Werkzeuge und Maschinen zur Anfertigung von Kriegsgerät gemäß Artikel 169 nicht unter den vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt.

3. Selbstschutzorganisationen.

Die Entwaffnung der Selbstschutzorganisationen hat erst begonnen. Die Auflösung dieser Organisationen ist nicht durchgeführt.

In ihren Schreiben vom 9. und 22. Dezember nimmt die Deutsche Regierung das Recht für sich in Anspruch, diese Organisationen aufrechtzuerhalten und ihre Entwaffnung in Bayern und Ostpreußen bis zu einem ungewissen Zeitpunkt hinauszuschieben, dessen Bestimmung sie sich vorbehalten will.

4. Sicherheitspolizei.

Der größte Teil der nicht zugelassenen Waffen der Sicherheitspolizei ist ausgeliefert. Aber die Sicherheitspolizei ist einfach in ihrer alten Zusammensetzung und Organisation in die Schutzpolizei (neue Bezeichnung der deutschen Polizei) übergeführt worden. Die in Boulogne vorgeschriebene Auflösung ist also nicht durchgeführt worden.

Entscheidungen der Alliierten Regierungen.

1. In Ansehung der Reichswehr (Hunderttausendmannheer) wird die Deutsche Regierung aufgefordert:

a) Die Verabschiedung des neuen Entwurfs eines Reichswehrgesetzes, der dem Reichstag gegenwärtig vorliegt, zu beschleunigen, nachdem sie an ihm die Aenderungen vorgenommen hat, die nötig sind, um ihn mit dem Friedensvertrag in Einklang zu bringen, namentlich soweit es sich um die allgemeine Wehrpflicht handelt, die ebensowohl gegenüber jedem der einzelnen Länder wie gegenüber dem Reiche beseitigt werden muß. Diese Verpflichtungen müssen bis zum 15. März 1921 erfüllt sein.

b) Die Einzelheiten der Organisation der Reichswehr (Hunderttausendmannheer) in Einklang mit den Vorschriften des Vertrags zu bringen, namentlich das Zuviel an Offizieren und Angestellten der Zentralverwaltung zu beseitigen; diese Maßnahmen müssen bis zum 15. April 1921 getroffen sein.

2. In Ansehung des Kriegsmaterials:

a) Kriegsmaterial im allgemeinen:

Die Deutsche Regierung wird aufgefordert, die Auslieferung des Restes dieses Materials zu beschleunigen, und zwar

1. des Gerätes, das infolge der Herabsetzung des deutschen Heeres auf hunderttausend Mann überschüssig geworden ist;
2. des Gerätes, das bei den Truppenkörpern, in den Depots und Arsenalen angesammelt ist, und desjenigen, das die deutsche Regierung als Ersatz- und Uebungsmaterial zu behalten verlangt;
3. der Waffen, die sich noch in der Hand der Zivilbevölkerung befinden.

b) Geschützausrüstung der Landbefestigungen:

In Erwiderung auf die deutsche Note vom 24. Dezember wird der Deutschen Regierung eröffnet, daß in Küstrin und Lötzen-Boyen keinerlei Geschützausrüstung erhalten bleiben darf, und daß die Festung Königsberg nur mit derjenigen Armierung ausgestattet werden darf, die die Interalliierte Militärische Kontrollkommission zugelassen hat, d. h. mit 22 schweren Geschützen.

c) Festungsgerät:

Außer den Geschützen für die Landbefestigungen kann für diese Plätze keine andere Ausrüstung zugestanden werden als die im Vertrag (Artikel 167) zugebilligte.

d) Ausrüstung der Seebefestigungen.

Die Alliierten Regierungen halten die Entscheidungen der Botschafterkonferenz vom 27. Dezember aufrecht, wonach diese Ausrüstung entsprechend den Beschlüssen der Interalliierten Militärischen Kontrollkommission festgesetzt ist (nämlich 420 Geschütze anstatt den von der Deutschen Regierung geforderten 1086 Geschützen).

Alle unter a, b, c und d aufgeführten Maßnahmen müssen bis zum 28. Februar 1921 durchgeführt sein.

e) Fabriken.

Die Deutsche Regierung wird aufgefordert:

1. die Liste der zur Herstellung von Kriegsmaterial künftig zugelassenen Fabriken anzuerkennen, die von der Interalliierten Militärischen und Marine-Kontrollkommission aufgestellt worden ist;
2. sodann unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gemäß Artikel 168, 169 des Vertrages die nicht zugelassenen Werkzeuge und Maschinen zur Herstellung von Kriegsgerät umzuändern und außer Gebrauch zu setzen.

3. Selbstschutzorganisationen:

In Erwiderung auf die Noten der Deutschen Regierung vom 9. und 22. Dezember halten die Alliierten Regierungen an den Grundsätzen der Entwaffnung und Auflösung dieser Organisationen fest, wie sie im Protokoll von Spaa und in der Note von Boulogne in Ausführung der Artikel 177 und 178 des Vertrages aufgestellt worden sind; sie gewähren die folgenden, durch die tatsächlichen Verhältnisse notwendig gewordenen Fristen:

Die gesetzlichen Vorschriften, die die Auflösung aller Selbstschutzorganisationen anordnen und deren Wiedererrichtung unter Strafandrohung verbieten, müssen bis zum 15. März 1921 veröffentlicht sein.

Die Auflösung aller dieser Organisationen hat so schnell als möglich zu erfolgen und muß spätestens am 30. Juni beendet sein.

Die Waffen dieser Organisationen im ganzen Reich sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuliefern:

a) Sämtliche schweren Waffen und zwei Drittel der Handwaffen, die von den Organisationen angemeldet sind, einschließlich der Munition, sind bis zum 31. März 1921 abzuliefern;

b) der Rest der vorhandenen Waffen und Munition ist bis zum 30. Juni 1921 abzuliefern.

4. Sicherheitspolizei:

In Erwiderung auf die Note der Deutschen Regierung vom 3. Januar bestätigen die Alliierten Regierungen die Entscheidungen der Note von Boulogne vom 22. Juni, worin gesagt ist, daß die Polizei ihren Charakter einer örtlichen Organisation wahren, auf keiner Stufe und in keiner Weise eine zentrale Organisation und keine stärkere Bewaffnung haben darf, als sie von der Interalliierten Militärischen Kontrollkommission festgesetzt ist. — Sie erinnern im übrigen die Deutsche Regierung daran, daß zu keinem Zeitpunkt die Gesamtheit ihrer Polizeikräfte die Stärke von 150 000 Mann überschreiten darf.

Bestimmungen über die Marine.

I. In Anbetracht dessen, daß die Deutsche Regierung es verabsäumt hat, das Protokoll von Spaa vom 9. Juli 1920 zu erfüllen, soweit es betrifft

Ziff. 5 b) — die Auslieferung der geforderten Schriftstücke;

c) — die Einstellung jeden Widerstandes;

d) — die Uebergabe und Auslieferung des Kriegsmaterials;

und ferner in Anbetracht dessen, daß Verstöße gegen die Artikel 188 und 191, betreffend die vollständige Zerstörung der U-Boote und den Neubau von solchen vorgekommen sind, wird die Deutsche Regierung aufgefordert:

1. bis zum 28. Februar 1921 die Uebergabe aller geforderten Schriftstücke zu bewirken;
2. bis zum 30. April 1921 die Desarmierung aller in Reserve gestellten Schiffe zu bewirken;
3. a) bis zum 31. Juli 1921 die Zerstörung aller im Bau befindlichen Kriegsschiffe, mit Ausnahme derjenigen, deren Umwandlung in Handelsschiffe zugelassen ist,
   b) sofort die vollständige Zerstörung aller U-Boote und U-Boot-Teile zu bewirken und sofort jeden Bau von U-Booten oder U-Boot-Teilen einzustellen;
4. ohne neuen Verzug die Auslieferung und Zerstörung aller über die zulässige Menge hinausgehenden Kriegsmaterialien im Sinne des Artikel 192 zu bewirken;
5. bedingungslos den Alliierten die von der Botschafterkonferenz in ihrem Schreiben vom 20. September 1920 geforderte vollständige Armierung der leichten Kreuzer und Zerstörer gemäß der getroffenen Entscheidung auszuliefern. — Die Gegenstände, die nicht unter Artikel 192 fallen, werden auf Reparationskonto gutgeschrieben.

II. Der Deutschen Regierung wird ferner eröffnet, daß die Interalliierte Marine-Kontrollkommission auch in Zukunft bestimmen wird, was Kriegsmaterial ist, wie dies schon die Botschafterkonferenz am 8. September 1920 entschieden hat. Dieses Gerät muß ohne neue Verzögerung gemäß Artikel 192 zur Zerstörung oder Unbrauchbarmachung ausgeliefert werden: In allen Fällen, wo dieses Gerät nach der Ansicht der Interalliierten Marine-Kontrollkommission wirklich zu Handelszwecken verwendet werden kann, wird die Kommission dies feststellen und wird das Gerät der Deutschen Regierung zurückgeben, nachdem sie es in ihr geeignet erscheinender Weise für militärische Zwecke unbrauchbar gemacht oder sich dessen versichert hat, daß es für solche Zwecke nicht gebraucht werden wird.

III. Die von der Deutschen Regierung zur Ausführung der Marinebestimmungen des Friedensvertrags erlassenen Gesetze sind in verschiedenen Fällen unzureichend. Die Deutsche Regierung wird aufgefordert, dem abzuhelfen.

Bestimmungen über Luftfahrt.

Verstöße.

1. Deutschland hat nicht alle Flugzeuge, Wasserflugzeuge, Motoren, Luftschiffe, Hallen (abzubrechende, zu zerstörende oder zu versendende), nicht alle Zubehörteile von Luftschiffen, Apparate für drahtlose Telegraphie und für Photographie, Wasserstoffgasfabriken und Behälter und nicht alles andere Luftfahrgerät (Artikel 202) abgeliefert. Bemerkung: Von den wichtigsten dieser Gegenstände sollen nach gewissen Schätzungen 1400 Flugzeuge und 5000 Motoren noch rückständig sein.

2. Deutschland hat seit dem 10. Juli 1920 die Herstellung von Luftfahrgerät entgegen der Entscheidung, die die Alliierten Regierungen am 22. Juni in Boulogne getroffen haben, wieder aufgenommen und hat versucht, trotz der förmlichen Befehle der Kontrollkommission (Artikel 201) das so hergestellte Gerät auszuführen.

3. Deutschland hat sich geweigert, die Entschädigung zu leisten, die von den Alliierten für die im Jahre 1919 zerstörten Zeppeline verlangt wird (Artikel 202).

4. Deutschland hat die Summe von 25 Millionen Mark nicht bezahlt, die noch als Entschädigung für das unzulässigerweise ausgeführte Material geschuldet wird.

5. Deutschland beansprucht das Recht, Flugzeuge bei seinen Polizeiformationen zu verwenden.

Entscheidungen der Alliierten Regierungen.

1. Die Nachforschungen nach verstecktem Material sind von der Deutschen Regierung zu erleichtern, und alle im Artikel 202 vorgesehenen Ablieferungen müssen vor dem 15. Mai 1921 beendet sein.

2. Deutschland muß die Ausführung der Entscheidung von Boulogne sicherstellen, wonach die Fabrikation und Einfuhr von Luftfahrtmaterial erst drei Monate nach dem Tage wieder aufgenommen werden darf, an dem die Interalliierte Luftfahrt-Kontrollkommission anerkannt haben wird, daß der Artikel 202 vollständig ausgeführt ist.

3. Deutschland muß die für die Zerstörung von Zeppelinen verlangte Entschädigung leisten. Die Einzelheiten dieser Entschädigung werden durch einen besonderen Vertrag bestimmt.

4. Deutschland muß vor dem 31. März 1921 die obengenannte Summe von 25 Millionen Mark zahlen.

5. Deutschland muß die Entscheidung der Botschafterkonferenz vom 8. November 1920 befolgen, wonach die Verwendung von Flugzeugen bei seinen Polizeiformationen untersagt wird. Um die Anwendung des Artikel 198 des Vertrags, der ihm den Besitz aller Luftstreitkräfte für Heer und Marine untersagt, sicherzustellen, muß Deutschland außerdem diejenigen Begriffsbestimmungen anerkennen, die von den Alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die zivile Luftfahrt von der durch Artikel 198 verbotenen militärischen Luftfahrt zu unterscheiden. Die Alliierten Regierungen werden sich durch ständige Ueberwachung versichern, daß Deutschland diese Verpflichtung erfüllt.

Die Alliierten haben zu wiederholten Malen die Schwierigkeiten berücksichtigt, die sich der Deutschen Regierung bei der Ausführung der ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen entgegenstellen. Mit der gegenwärtigen Note bewilligen sie ihr neue Fristen. Sie hegen die sichere Erwartung, daß die Deutsche Regierung die Alliierten Mächte, die ihre früheren Entscheidungen bestätigen, nicht in die Notwendigkeit versetzt wird, die ernste Lage ins Auge zu fassen, die entstehen würde, wenn Deutschland weiter seine Verpflichtungen verletzte.

Die Entschädigungsnote.

Die gleichzeitig mit der militärischen Note übergebene Vereinbarung zwischen den alliierten Mächten zur Regelung gewisser Fragen hinsichtlich der Ausführung des Friedensvertrages von Versailles hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Um die Verpflichtungen, welche die Artikel 231 und 232 des Vertrages von Versailles Deutschland auferlegt haben, zu erfüllen, hat Deutschland außer den Rücklieferungen, welche es gemäß Artikel 238 zu bewirken hat, und außer allen anderen Verpflichtungen des Friedensvertrages zu zahlen:

1. feste Annuitäten, je zur Hälfte am Ende jeden Halbjahres zahlbar und wie folgt bestimmt: a) zwei Annuitäten von zwei Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1921 bis zum 1. Mai 1923, b) drei Annuitäten von drei Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1923 bis 1. Mai 1926, c) drei Annuitäten von vier Milliarden Goldmark vom 1. Mai 1926 bis zum 1. Mai 1929, d) drei Annuitäten von fünf Milliarden Goldmark vom 1. Mai 1929 bis zum 1. Mai 1932, e) einunddreißig Annuitäten von sechs Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1932 bis zum 1. Mai 1963.

2. 42 Annuitäten, welche vom 1. Mai 1921 zu laufen beginnen, je zwölf Prozent des Wertes der deutschen Ausfuhr gleichkommen, von dem Ertrage dieser Ausfuhr vorweg erhoben werden und in Gold, zwei Monate nach Ablauf jeden Halbjahres, zahlbar sind.

Um die volle Ausführung vorstehender Bestimmung zu 2. sicherzustellen, wird Deutschland der Reparationskommission alle Erleichterungen gewähren, um den Betrag der deutschen Ausfuhr festzustellen und die hierfür notwendige Ueberwachung einzurichten.

Artikel 2: Die Deutsche Regierung wird der Reparationskommission unverzüglich auf den Inhaber lautende Bonds ausstellen, welche an den in Artikel 1 Ziffer 1 der vorstehenden Vereinbarung vorgesehenen Fälligkeitstagen zahlbar sind und deren Betrag jedem der Halbjahrsbeträge, welche in Anwendung des genannten Paragraphen zu zahlen sind, gleichkommen soll. Der Reparationskommission werden Anweisungen erteilt werden, um denjenigen Mächten, die es wünschen, die Begebbarkeit (Mobilisation) des ihnen nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen zukommenden Anteils zu erleichtern.

Artikel 3: Deutschland kann den im voraus bestimmt festgelegten Teil seiner Schuld stets im voraus bezahlen. Die Vorauszahlungen, welche es leisten wird, werden dazu verwandt werden, die festen Annuitäten, so wie sie im Artikel 1 Ziffer 1 bestimmt sind, zu ermäßigen; diese Annuitäten werden zu diesem Zweck bis zum 1. Mai 1923 mit 8 %, vom 1. Mai 1923 bis zum 1. Mai 1925 mit 6 %, vom 1. Mai 1925 ab mit 5 % diskontiert werden.

Artikel 4: Deutschland wird weder mittelbar noch unmittelbar irgend eine Kreditoperation außerhalb seines Gebietes ohne Zustimmung der Reparationskommission unternehmen. Diese Bestimmung findet auf die Reichsregierung, die Regierungen der deutschen Länder, auf die deutschen Provinzial- und Gemeindebehörden und auch auf diejenigen Gesellschaften oder Unternehmungen, welche von solchen Regierungen oder Behörden überwacht werden, Anwendung.

Artikel 5: In Anwendung des Artikels 248 des Vertrages von Versailles haben alle Güter und Einnahmequellen des Reiches und der Länder der Sicherstellung einer restlosen Ausführung der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen Bestimmungen durch Deutschland zu dienen.

Der Ertrag der deutschen See- und Landzölle einschließlich insbesondere des Ertrages aller Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und aller Nebenabgaben bildet ein besonderes Pfand für die Durchführung der gegenwärtigen Vereinbarung. Keine Aenderung in der Zollgesetzgebung oder in den Zollverwaltungsbestimmungen Deutschlands, die geeignet wäre, den Ertrag der Zölle zu vermindern, darf ohne Zustimmung der Reparationskommission vorgenommen werden. Die Gesamtheit der deutschen Zolleinnahmen wird für Rechnung der deutschen Regierung durch einen Generalzolleinnehmer für die deutschen Zölle vereinnahmt werden, welcher von der deutschen Regierung mit Zustimmung der Reparationskommission ernannt werden wird.

Falls Deutschland eine der in der gegenwärtigen Vereinbarung vorgesehenen Zahlungen unterlassen sollte, kann

1. Die Gesamtheit oder ein Teil des Ertrages der deutschen Zölle in der Hand des Generaleinnehmers für die deutschen Zölle durch die Reparationskommission beschlagnahmt und von ihr zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen verwandt werden, die Deutschland zu erfüllen unterlassen hat. In diesem Fall kann die Reparationskommission, wenn sie es für nötig hält, die Verwaltung und die Vereinnahmung der Zolleinnahmen selbst übernehmen.

2. Die Reparationskommission außerdem die deutsche Regierung auffordern, die Tarife zu erhöhen oder zur Vermehrung ihrer Einnahmequellen andere von dieser Kommission für unumgänglich erachtete Maßnahmen treffen.

3. Wenn diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, so kann die Kommission die Tatsache der Nichterfüllung der deutschen Regierung förmlich feststellen und diese Sachlage den Regierungen der alliierten und assoziierten Mächte anzeigen, die dann die von ihnen für gerechtfertigt erachteten Maßnahmen ergreifen werden.

Geschehen in Paris am 29. Januar 1921.

gez.: Henri Jasper, Dr. Lloyd George, Ar. Briand, C. Sforza, K. Ishii.

*

Bei Beginn der heutigen Reichstagssitzung erklärte der Reichsminister Dr. Simons, das Reichskabinett berate augenblicklich über seine Stellungnahme zu den neuen Forderungen der alliierten Mächte. Solange ein Beschluß des Kabinetts nicht vorliegt, möchte er mit seinem Urteil zurückhalten.

Der Reichstag vertagte sich darauf. Morgen nachmittag 4 Uhr findet eine neue Sitzung statt, auf deren Tagesordnung Erklärungen der Reichsregierung stehen.

Das Finanzsyndikat für Frankreich.

Eigene Drahtmeldung.

Kbg. **Wien**, 30. Januar.

Wie unser Korrespondent an zuständiger Stelle erfährt, liegen hier bis zu den Abendstunden des heutigen Sonntags noch keine erläuternden Nachrichten vor zu dem Beschluß der Pariser Konferenz, ein Finanzsyndikat mit 200 Millionen Franken für Oesterreich zu bilden. Es ist daher auch noch nicht möglich, die Bedeutung und Wirkung des Pariser Beschlusses abzuschätzen. Mit dem Betrag von 200 Millionen Franken, das sind etwa 8 Milliarden Kronen, wäre Oesterreich natürlich nicht gedient, und die Bildung eines Finanzsyndikates ist noch keine Gewähr dafür, daß Oesterreich rasch, ausreichend und zu annehmbaren Bedingungen Kredit erhält. Die Wiener Presse beschränkt sich bisher auf die bloße Wiedergabe des Telegramms ohne Kommentar.

Paris, 31. Januar. (W. T. B.) Nach einer Meldung des „Petit Parisien" aus London spricht man in Finanzkreisen davon, daß Mac Kenna, der Finanzminister im Ministerium Asquith, dafür ausersehen sei, das Finanzinstitut zu leiten, das Oesterreich Hilfe bringen soll.

Französische Kulturpropaganda in China.

Die in der französischen Niederlassung belegene deutsche Medizin- und Ingenieurschule in Shanghai, in deren Besitz sich die französische Regierung nach Kriegsausbruch zu setzen gewußt hat, wird nunmehr, nachdem sie längere Zeit unbenutzt geblieben war, mit einem großen Aufwand von Geld und Lehrkräften zu einer französischen technischen Schule für chinesische Studenten umgewandelt werden. Ein französischer Lehrkörper von zwölf Professoren dürfte bereits in Shanghai eingetroffen sein, ergänzt wird er durch zwölf chinesische Lehrkräfte. Die Schule selbst wird als Vorbereitungsanstalt für den Eintritt in die französisch-chinesische Universität in Lyon gebraucht.

Französische Firmen haben zunächst 2 Millionen Frank für den Unterhalt der Schule gestiftet; außerdem soll die Schule mit Maschinen französischer Herkunft für die praktischen Lehrgänge in reicher Weise ausgestattet werden. Das letzte Wort in der ganzen Angelegenheit wird die chinesische Regierung in Peking zu sprechen haben, der durch Artikel 134 des Friedensvertrags gemeinschaftlich mit der französischen Regierung das Eigentum an der deutschen Schule zuerkannt worden ist. China hat aber bekanntlich den Versailler Friedensvertrag nicht unterzeichnet. Voraussichtlich dürften daher noch langwierige Verhandlungen zwischen den beiden Mächten die Folge sein.

Es ist bekannt, daß der größte Teil des ehemaligen deutschen Lehrkörpers und der chinesischen Studierenden außerhalb Shanghais in Wusung in den Räumen der chinesischen Marineschule mit Unterstützung der chinesischen Regierung eine gastliche Unterkunft gefunden haben.

Poincarés Ansicht.

In diesen Tagen, wo angesichts der Schwierigkeiten, denen Aristide Briand bei der Pariser Konferenz begegnet, die Möglichkeit einer Ministerkrise wieder in den Vordergrund gerückt ist, bleibt Raymond Poincaré nicht müßig. In einem seiner „Freien Briefe" an den „Temps" behandelt er die Frage der Wiederherstellung. Was er über seinen Standpunkt sagt, ist nur eine Wiederholung seiner bekannten Ausführungen. Er glaubt, oder gibt es wenigstens vor, an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Deutschlands, verschmäht es aber nicht, die falsche Behauptung anzuführen, daß die deutsche Ausfuhr die Einfuhr im letzten Jahre erheblich überstiegen habe. Aber was Poincaré über die Seydouxschen Anregungen sagt, die ihm natürlich längst nicht weit genug gehen, ist angesichts der Möglichkeit, daß Poincaré berufen sein könnte, an die Stelle Briands zu treten, weniger interessant, als seine Angabe, der Abgeordnete Forgeot habe in der Kammer die Poincarésche Ansicht der Millerandschen entgegenstellen zu sollen geglaubt. Poincaré meint, keine Indiskretion zu begehen, wenn er darlegt, Millerand habe ihm bei der letzten Zusammenkunft nach dem Rücktritt Leygues ausdrücklich erklärt, er stimme mit Poincaré völlig überein. Nun wisse er, daß Millerand mehreren Persönlichkeiten gegenüber die gleiche Gemeinsamkeit der Anschauung kundgegeben habe. Demgegenüber hebt Poincaré hervor, daß die Vereinigung der beiden Standpunkte keinesfalls auf dem Boden der Festsetzung eines ein für allemal festzustellenden Gesamtschuldbetrages erfolgen könne. Herrn Poincarés Absicht läuft bekanntlich darauf hinaus, nicht nur immer einen Vorwand zum militärischen Eingreifen in Deutschland zu haben, sondern auch jedes Wiederaufleben der deutschen Wirtschaft zu unterbinden, die in der Hörigkeit Frankreichs bleiben soll. Wenn er für die deutsche Initiative anscheinend aner-

Oberschlesier!

Wer seinen Stimmantrag nicht so rechtzeitig bei der nächsten Ortsgruppe der Vereinigten Verbände heimatstreuer Oberschlesier einreicht, daß er bis zum

3. Februar

bei dem paritätischen Gemeinde-Ausschuß in Oberschlesien vorliegt,

versündigt sich am Vaterlande!